

# **Hallenbenutzungsordnung**

## **-Hausordnung-**

### **für die Hohenkarpfen Halle in Gunningen**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2011 folgende Benutzungsordnung für die Hohenkarpfen Halle, Rathausstraße 2, 78594 Gunningen, beschlossen.

#### **I. Vorbemerkung**

Die Hohenkarpfen Halle stellt öffentliches Vermögen der Gemeinde Gunningen dar. Daher wird von den Benutzern eine sorgsame und pflegliche Behandlung der Halle, aller Einrichtungen und Geräte sowie der Außenanlage erwartet.

#### **II. Allgemeines**

##### **§ 1 Zweck**

1. Die Hohenkarpfen Halle ist eine Mehrzweckhalle. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und steht in deren Eigentum.
2. Sie wird dem Kindergarten zur Ausübung des Sportes gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
3. Den örtlichen Vereinen wird die Hohenkarpfen Halle zu sportlichen und kulturellen Zwecken gegen Entgelt überlassen.
4. Darüber hinaus kann die Halle auf Antrag für örtliche und überörtliche Veranstaltungen an Vereine und Einzelpersonen entgeltlich überlassen werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

##### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Betrieb auf dem Gelände und in den Räumen der Mehrzweckhalle und ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Grundstücks und der Gebäude unterwerfen sich die Benutzer, Zuschauer, Gäste und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

##### **§ 3 Aufsicht und Verwaltung**

1. Die Halle, die Einrichtungen und die Geräte sowie die Schlüssel und Zugangs-Chips werden vom Bürgermeisteramt Gunningen verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister oder dessen Vertreter. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich der dazugehörenden Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
3. Bei Vermietung der Räume obliegt das Hausrecht bei Abwesenheit des Hausmeisters dem jeweiligen Mieter bzw. Veranstalter.

## **§ 4 Pflichten der Benutzer**

1. Die Benutzer sind verpflichtet:
  - a) die Halle nur zu dem genehmigten Zweck zu benutzen,
  - b) in der Halle Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen,
  - c) für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Verordnungen Verantwortung zu tragen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
  - d) das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten,
  - f) für etwa notwendigen Sanitätsdienst zu sorgen.
  - g) für die Benutzung der Halle ein Benutzungsbuch zu führen. Das Benutzungsbuch liegt in der Halle aus. Verantwortlich für die Eintragung ist die jeweilige Aufsicht führende Person. Einzutragen sind u. a. die Zahl der Teilnehmer pro Stunde bzw. Übungseinheit, der Zustand der Halle bei der Übernahme bzw. die während der Benutzung vorkommenden Beschädigungen und Vorkommnisse.
2. Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeindeverwaltung erfolgt die Überlassung ohne jeweilige Gewährleistung. Die Turn- und Sportgeräte sind vor der Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden.
3. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung und aller sonstigen, zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

## **§ 5 Einschränkung der Benutzung**

1. Die Gemeinde kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Halle fordern, wenn
  - a) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird,
  - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet werden,
  - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Halle nicht zur Benutzung überlassen hätte,
  - d) die Halle nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird.
2. Die Gemeindeverwaltung kann ohne Angabe von Gründen die Benutzung der Halle versagen. Ein Anspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
3. Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen des Absatzes 1 und 2 ausgeschlossen.

## **III. Sportbetrieb**

### **§ 6 Belegung**

1. Die Hohenkarpfen Halle einschließlich der Dusch- und Umkleieräume steht den Vereinen, Sportgruppen und dem Kindergarten zur Verfügung, soweit keine andere Veranstaltung stattfindet. Der Übungsbetrieb endet von Montag bis Donnerstag um 22.00 Uhr, am Freitag um 18.00 Uhr. Die Halle ist spätestens 45 Minuten nach Ende des Übungsbetriebes zu verlassen. An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien ist die Hohenkarpfen Halle für den Übungsbetrieb geschlossen.

2. Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden vom Bürgermeister in Abstimmung mit den Vereinen/ Übungsleitern aufgestellt.
3. Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. Sie kann die Halle Dritten überlassen. Die davon betroffenen Vereine/ Übungsleiter sind in diesen Fällen frühzeitig zu benachrichtigen.
4. Die Dusch- und Umkleieräume sind sauber zu halten.
5. Benutzte Sportgeräte müssen unmittelbar nach Gebrauch in die eigens dafür vorgesehenen Geräteräume an den dafür bestimmten Platz zurückgebracht werden. Turngeräte aller Art dürfen nicht auf dem Boden geschleift, sondern müssen auf Rollen geführt oder getragen werden. Das Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen wie Stäben, Kugeln usw. auf den Boden ist zu vermeiden. Bei der Benutzung von Toren muss sichergestellt sein, dass das Tor ausreichend gegen Umkippen gesichert ist und dass Netz und Torrahmen nicht bestiegen werden. Das Spielen mit Bällen, welche auch im Freien außerhalb der Mehrzweckhalle verwendet werden, ist verboten, sofern diese nicht gereinigt wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Hausmeister.
6. Die Halle einschließlich der Zugänge und Übungsräume darf bei Sportbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Wird die Halle nach Übungsbetrieb im Freien oder sportlichen Veranstaltungen im Freien betreten, sind die Turnschuhe zu säubern oder gegebenenfalls auszuziehen. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen ist in der Halle nicht gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Sportschuhe mit Stollen, Spikes, Hallenspikes oder Sohlen, welche Striche bzw. Abrieb hinterlassen.
7. In der Turn- und Festhalle besteht ein generelles Harzverbot. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.
8. Das Benutzen von festgefetteten oder geharzten Bällen in der Halle ist verboten.
9. Die Bälle, die sich in der Halle befinden, dürfen nicht im Außenbereich verwendet werden.
10. Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden.
11. Der Verzehr von Speisen und Getränken aller Art ist in den Umkleidekabinen und auf der Tribüne nicht gestattet. Während des regelmäßigen Übungsbetriebs ist der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken in der Halle und allen Nebenräumen verboten. Sonstige Getränke dürfen nur in Plastikflaschen mit in die Halle genommen werden.

## **§ 7 Aufsicht und Schlüsselausgabe**

1. Die Benutzung durch Gruppen (Kindergarten, Vereine, sonstige Vereinigungen) ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter oder Aufsichtspersonen sind der Gemeindeverwaltung namentlich zu benennen.
2. Die Erzieher bzw. verantwortlichen Personen sind für die Ruhe, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Hallenordnung eingehalten wird.
3. Die Aufsicht führende Person ist für den Schließdienst verantwortlich. Sie hat ferner als letzte Person die Halle zu verlassen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist, Fenster und Türen geschlossen und die Außentüren abgeschlossen sind.

4. Der verantwortlichen Person wird ein Zugangschip überlassen, mit der ein Öffnen und Schließen des Sportlereinganges ermöglicht wird. Sie darf diesen Zugangschip Anderen nicht überlassen.
5. Sollten sich Zeiten des Übungsbetriebes ändern und deshalb ein Zugangschip neu programmiert werden müssen, muss der Änderungswunsch mindestens drei Werktage zuvor der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden. Diese entscheidet dann über den Änderungswunsch und programmiert den Chip um.

#### **IV. Sonstige Veranstaltungen**

##### **§ 8 Vermietung der Hohenkarpfen Halle**

1. Die Vermietung der Räume und Einrichtungen der Hohenkarpfen Halle für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Eventuell erforderliche Wirtschaftserlaubnisse oder Sperrzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Es muss festgelegt werden, welche Zusatzeinrichtungen (Tische, Stühle, Bühne, Küchenbenutzung usw.) benötigt werden.
2. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder/und von einer Kautions, einer Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Hallengebühren oder/und der Vorlage des Programms abhängig machen. Erst durch schriftliche Bestätigung wird der Überlassungsvertrag für beide Seiten verbindlich.
3. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, seiner Meldungspflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (Gema) nachzukommen.
5. Die Halle und das Foyer – einschließlich Nebenräumen - müssen in besenreinem Zustand verlassen werden. Die anschließende Nassreinigung übernimmt die Gemeinde. Eine notwendige Reinigung, die durch außergewöhnliche Verschmutzung zustande kommt, wird gesondert in Rechnung gestellt.  
Die Küche und die darin befindlichen Gerätschaften, wie z.B. Geschirr und Küchengeräte, sowie die Toilettenanlagen sind vor der Rückgabe der Räumlichkeiten gründlich und sorgfältig nass zu reinigen.  
Erforderliche Nachreinigungsarbeiten werden ebenso kostenpflichtig in Rechnung gestellt.
6. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden und ins Benutzungsbuch einzutragen. Schadensersatzansprüche werden gegenüber dem Benutzer geltend gemacht.
7. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Überlassungsvertrages kann nicht geltend gemacht werden.
8. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durch, so entstehen folgende Stornokosten, sofern eine Wiedervermietung an Dritte nicht möglich ist:

bis 12 Wochen vor der Veranstaltung	20% der jeweiligen Grundmiete
bis 8 Wochen vor der Veranstaltung	40% der jeweiligen Grundmiete
bis 4 Wochen vor der Veranstaltung	50% der jeweiligen Grundmiete
Danach	80% der jeweiligen Grundmiete

9. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem, unvorhersehbarem oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an Veranstaltungstagen nicht möglich ist.

## **§ 9 Besucherzahl**

1. Aus Brandschutzgründen dürfen ohne Bestuhlung nicht mehr als 780 Personen in die Halle und nicht mehr als 210 Personen in das Foyer eingelassen werden. Auf der Zuschauertribüne dürfen sich maximal 60 Personen aufhalten. Diese Nutzungsebenen dürfen nicht bei Parallelveranstaltungen genutzt werden. Bei bestuhlten Veranstaltungen in der Halle und im Foyer wird auf die verbindlichen Bestuhlungspläne verwiesen.

## **§ 10 Inventar**

1. Das dem Veranstalter überlassene Inventar der Gemeinde ist rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Hausmeister zu übernehmen und in demselben Zustand, in dem es übernommen worden ist, zurückzugeben. Für beschädigtes oder abhandengekommenes Inventar hat der Veranstalter Schadensersatz zu leisten. Eine Inventarliste liegt in der Halle aus.
2. Die Benutzung von Einweggeschirr – Besteck und Einwegbehältnissen - ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen bzw. anordnen.

## **§ 11 Dekoration**

1. Durch Dekorationen in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Befestigungen dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Nägel/ Schrauben dürfen grundsätzlich nicht eingeschlagen/ eingeschraubt werden.
2. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind von ihm unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen, falls keine anderweitigen Vereinbarungen bestehen.

## **§ 12 Abdeckung des Bodens**

1. Bei Veranstaltungen, bei denen der Boden bzw. Teile davon außergewöhnlich strapaziert werden, wie z.B. bei Fasnets- oder Disco- Veranstaltungen, muss dieser mit dem vorhandenen schwarzen Boden abgedeckt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
2. Barbetrieb ist nur erlaubt, wenn der Boden des Aufstellungsortes der Bar so abgedeckt ist, dass es z. B. durch Scherben nicht zu Beschädigungen des Bodens kommen kann.

## **§ 13 Jugendschutz, Sperrzeiten und Bewirtung**

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind von den Veranstaltern zu beachten.
2. Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeit.

3. Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger ist als das günstigste alkoholische Getränk.

#### **§14 Garderobe**

Die Garderobe ist vom Veranstalter zu betreiben. Sie untersteht dessen Aufsicht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

### **V. Schutz von Außenanlagen, Parken von Fahrzeugen**

#### **§ 15 Außenanlagen**

1. Die Grünanlagen dürfen weder betreten noch befahren werden. Bepflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Verunreinigungen von Außenanlagen (z. B. Wegwerfen von Papier, Streichhölzern und Zigarettenkippen, Gläsern usw.) sind zu unterlassen und gegebenenfalls nach Veranstaltungsende vom Veranstalter zu reinigen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Veranstalters durch die Gemeinde beseitigt.
2. Das Parken auf dem Vorplatz der Hohenkarpfen Halle ist verboten. Die vor der Hohenkarpfen Halle befindlichen Behindertenparkplätze dürfen ausschließlich von Personen genutzt werden, die einen Behindertenausweis mit einem entsprechenden Merkmal besitzen.

### **VI. Schlussvorschriften**

#### **§ 16 Aufsicht**

1. Die Veranstalter haben vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind und gerügte Missstände sofort zu beseitigen haben. Die Aufsichtspersonen haben die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen.
2. Den Aufsichtsorganen und der Gemeindeverwaltung sind der Zutritt zur Halle während der Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes gestattet.

#### **§ 17 Verlust von Gegenständen**

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von mitgebrachten Sachen.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen dem Fundamt der Gemeinde übergeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, über die Fundsachen zu verfügen.

#### **§ 18 Haftung und Beschädigung**

1. Die Gemeinde überlässt allen Benutzern die Hohenkarpfen Halle sowie die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße

Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden und sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

2. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden, Proben, Veranstaltungen, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
3. Bei Verlust eines Schlüssels durch den Benutzer behält sich die Gemeinde vor, Teile der Schließanlage oder wenn dies geboten erscheint, die ganze Schließanlage auf Kosten des Benutzers auswechseln zu lassen.
4. Der Benutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern aus Anlass der Benutzung der Hohenkarpfen Halle einschließlich Inventar, entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Von diesen Bestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
7. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz einschließlich etwaiger Prozesskosten zu leisten.
8. Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen oder vereinseigene, in der Halle untergestellte Geräte und Inventar übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Weder für Zerstörung durch höhere Gewalt, noch für Beschädigung durch Dritte. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Vereins.

## **§ 19 Ordnungsvorschriften**

1. In der gesamten Hohenkarpfen Halle gilt ein generelles Rauchverbot.
2. Das Verzehren von Speisen in der Hohenkarpfen und in den Nebenräumen ist nur bei Veranstaltungen mit Bewirtung erlaubt.
3. Den Besuchern ist verboten, Speisen und Gläser bzw. Getränke auf die Zuschauertribüne oder in die Umkleieräume mitzunehmen. Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung des Verbots.
4. Hallenräume dürfen nicht mit Stiftabsätzen betreten werden.
5. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, Betischung und der Bühne erfolgt nach Rücksprache mit dem Hausmeister. Der Bestuhlungsplan ist einzuhalten. Der Veranstalter muss die Gewähr für die sachgerechte und schonende Behandlung der Tische und Stühle bieten.
6. Bei Verlassen der Halle haben sich die Aufsichtspersonen/ Benutzer davon zu überzeugen, dass sämtliche Licht- und Elektrogeräte ausgeschaltet, Wasserentnahmestellen abgestellt und die Türen abgeschlossen sind. Bei Störfällen ist der Hausmeister zu informieren. Alle benutzten Geräte sind wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zu bringen.

7. Tiere dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden.
8. Fahrräder, mit Ausnahme von Saalsportmaschinen, dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden.
9. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in und um die Festhalle zuwiderläuft.
10. Die Bedienung der elektroakustischen Anlage, der Beleuchtung der Bühne und die Bühnentechnik dürfen nur von Personen erfolgen, die von der Gemeinde dafür zugelassen wurden. Diese müssen sich regelmäßig in die Bedienung der Anlage einweisen lassen.
11. Ruhe störender Lärm im Bereich um die Hohenkarpfen Halle ist zu unterlassen. Zum Schutz der Anwohner ist störender Lärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf ein Mindestmaß zu beschränken.
12. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen. Anfallender Biomüll ist auf eigene Kosten privat zu entsorgen. Kosten für Beseitigung von zurückgelassenen oder nicht ordnungsgemäß beseitigten Abfällen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
13. Inventar und Geschirr darf grundsätzlich nicht außer Haus geschafft werden. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.

## **§ 20 Sicherheitsvorschriften**

1. Bei allen Veranstaltungen ist vom Veranstalter darauf zu achten, dass sämtliche Notausgänge und Rettungswege während der Veranstaltung frei bleiben und zu öffnen sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Türen, die in der Regel verschlossen sind, bei Veranstaltungen aber als Notausgänge und Rettungswege dienen, während der Veranstaltung unverschlossen sind. Die Feuerschutzeinrichtungen müssen zugänglich sein.
2. Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
3. Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheidet der Feuerwehrkommandant, mit dem jeder Veranstalter mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung Rücksprache zu halten hat. Die Kosten für die Brandwache hat der Veranstalter zu tragen.
4. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind und Missstände sofort zu beseitigen haben.
5. Die Inbetriebnahme der Sicherheitsbeleuchtung muss gewährleistet sein.
6. Der Veranstalter ist für den Räum- und Streudienst auf den Zugangswegen und der Zufahrt des Hallengrundstücks verantwortlich.
7. Die Gemeinde schließt mit jedem Veranstalter eine schriftliche Ausschlussvereinbarung bei der Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeindehalle ab. Damit versichert der Veranstalter gleichzeitig, diese Hallenordnung einzuhalten.

## **§ 21 Zuwiderhandlungen**

1. Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehende Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter bzw. Nutzer haftbar.
2. Vereine bzw. Veranstalter bzw. Nutzer, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters bzw. der Gemeindeverwaltung zuwider handeln, können von der Gemeindeverwaltung auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden.
3. Die Gemeinde kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Hallenordnung zuwider handeln, die Benutzung oder das Betreten der Halle ganz oder teilweise verbieten.

## **§ 22 Gebühren**

Für die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten der Hohenkarpfen Halle wird ein Mietentgelt nach der Hallengebührenordnung erhoben.

## **§ 23 Beachtung besonderer Bestimmungen**

Der jeweilige Nutzer der Halle ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, über gaststättenrechtliche Gestattungen (Schankerlaubnis), die Gema-Anmeldungen, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und die sonstigen, anlässlich der Benutzung ergehenden Bestimmungen einzuhalten.

## **§ 24 Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung gestatten oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen verlangen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungsordnung vom 1. März 2011.

Gunningen, den 08.12.2011

Heike Ollech  
Bürgermeisterin